

**Rechtsverordnung
zur Erweiterung des Wochenmarktsortiments
vom 07.12.2009**

Aufgrund von § 67 Abs. 2 Gewerbeordnung in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung der Landesregierung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO), und § 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie über die Bestimmung von Wochenmarktartikeln in der jeweils geltenden Fassung, erlässt der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 07.12.2009 folgende Rechtsverordnung:

**§ 1
Erweiterung des Wochenmarktsortiments**

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Dietenheim dürfen über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung hinaus dargestellten Waren folgende Waren angeboten werden, sofern es sich um Waren des täglichen Bedarfs handelt:

1. Waren der Korb- und Seifenmacher, Besen- und Bürstenmacher, der Töpfer und Seiler, sowie Holz- und Strohwaren, soweit sie hauswirtschaftlichem Gebrauch dienen,
2. selbstgefertigte Strick-, Häkel- und Filzwaren,
3. Blumen, Pflanzen und saisonale Dekorationsartikel
4. Gartenbedarfs- und Gartendekorationsartikel,
5. kunstgewerbliche Artikel, Glasbläserwaren,
6. Artikel aus Keramik, Ton, Gips (außer Porzellan), Kerzen.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft.

Dietenheim, 07.12.2009

Straub, Bürgermeister